

Bayer. Verwaltungsgericht
W ü r z b u r g
Nr. W 4 K 19.674

Ausfertigung

Eingegangen am:
23. Juli 2020
Muth & Faust
Rechtsanwälte in Partnerschaft

Verwaltungsstreitsache Hans-Peter Schmitt, Hösbach
gegen den Freistaat Bayern
wegen Verpflichtung zur Entscheidung über einen Antrag auf straßenverkehrs-
rechtliche Anordnung

Protokoll

über den Augenschein der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Würzburg
am Dienstag, 14. Juli 2020.

Beginn: 12:40 Uhr

Ende: 13:05 Uhr

Teilgenommen haben:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Strobel,
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Flurschütz,
Richter Pawlick

Bei Aufruf der Streitsache sind erschienen:

1. Der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Lenzen
2. Für den Beklagten: Ltd. Verwaltungsdirektorin Junker mit Herrn Höfler und Herrn Gebler
3. Für den Beigeladenen: 1. Bürgermeister Baumann, Herr Stefan Laum von der PI Würzburg, Herr Roland Schulte (Sachbereich Verkehr)

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Straße wird in Augenschein genommen.

Der Berichterstatter weist auf die vorläufige Rechtsmeinung der Kammer hin. Er führt aus: Nach vorläufiger Einschätzung der Kammer spreche viel dafür, dass der Bescheid rechtswidrig, da ermessensfehlerhaft sei. Insbesondere werde dort in keinster Weise auf die Nachtzeit, in der die Grenzwerte der 16. BImSchV deutlich überschritten würden, eingegangen. Nicht berücksichtigt wurden ferner die Besonderheiten des Falles, insbesondere, dass es sich um ein lediglich rund 150 m langes Teilstraßenstück handele. Hinzu komme, dass unmittelbar vor der Abzweigung Robert-Koch-Straße die Kreuzung voll signalisiert sei. Die Ampel selbst besteht aus einer „Alles – rot – sofort - grün-Schaltung“. Dabei sei Rot die Grundstellung für Autofahrer wie Fußgänger. Auch dies spräche für den Kläger. Des Weiteren ist für das Gericht die unterschiedliche Behandlung zwischen dem streitgegenständlichen Straßenabschnitt und dem Abschnitt ab der Robert-Koch-Straße östlich auf der B26, wo Tempo 30 angeordnet ist, nicht nachvollziehbar.

Auf Anraten des Gerichts schließen die Beteiligten aufgrund dieser Ausführungen folgenden

Vergleich:

- I. Der Beklagte verpflichtet sich, auf dem streitgegenständlichen Streckenabschnitt beginnend westliche Ortseinfahrt (Ortschild) bis zur Einfahrt Robert-Koch-Straße in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Tempo 30 anzuordnen und dies mit den maßgeblichen Schildern zu beschildern. Diese Anordnung samt Umsetzung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2020.

- II. Dieser Vergleich ist für die Klägerseite unwiderruflich. Die Beklagtenseite hat die Möglichkeit des Widerrufs binnen einer Woche nach Zugang des Protokolls.
- III. Die Parteien sind sich einig, dass Kostenentscheidung und Streitwertbeschluss in das Ermessen des Gerichts gestellt werden.

Vorgespielt und genehmigt.

Es besteht weiterhin Einigkeit, dass auf eine mündliche Verhandlung, sollte der Vergleich nicht zustande kommen, vor dem Verwaltungsgericht verzichtet wird.

Der Vorsitzende schließt den Ortstermin.

Der Vorsitzende:

Vizepräsident Strobel ist wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung verhindert.

Die Richtigkeit der Übertragung
Vom Tonträger wird bestätigt:

gez.: Dr. Flurschütz
Richter am VG

gez.: Scheder
Angestellte

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 21. Juli 2020

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



Alte
Urkunde

W 4 K 19.674



T:/Bilder/Augenschein/2020/2020-07-14 - Pawlick/W 4 K 19.674/DSC02742.JPG
14.07.2020 11:34:16



T:/Bilder/Augenschein/2020/2020-07-14 - Pawlick/W 4 K 19.674/DSC02743.JPG
14.07.2020 11:34:21



T:/Bilder/Augenschein/2020/2020-07-14 - Pawlick/W 4 K 19.674/DSC02746.JPG
14.07.2020 11:34:46



T:/Bilder/Augenschein/2020/2020-07-14 - Pawlick/W 4 K 19.674/DSC02747.JPG
14.07.2020 11:38:35

W 4 K 19.674



T:/Bilder/Augenschein/2020/2020-07-14 - Pawlick/W 4 K 19.674/DSC02748.JPG
14.07.2020 11:38:38



T:/Bilder/Augenschein/2020/2020-07-14 - Pawlick/W 4 K 19.674/DSC02749.JPG
14.07.2020 11:38:43